



Abwasserentsorgungs- reglement

inkl. Teilrevision vom 02.04.2007
inkl. Anpassungen durch Kommissionenreglement vom 15.06.2009
inkl. Teilrevision vom 19.10.2009

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	5
Glossar	6
I. Allgemeines	7
Art. 1 Gemeindeaufgaben	7
Art. 2 Zuständiges Organ	7
Art. 3 Entwässerung des Gemeindegebietes	8
Art. 4 Erschliessung	8
Art. 5 Kataster	8
Art. 6 Öffentliche Leitungen.....	8
Art. 7 Hausanschlussleitungen.....	9
Art. 8 Private Abwasseranlagen	9
Art. 9 Durchleitungsrechte.....	9
Art. 10 Schutz öffentlicher Leitungen	10
Art. 11 Gewässerschutzbewilligungen.....	10
Art. 12 Durchsetzung	11
II. Anschlusspflicht, Vorbehandlung, technische Vorschriften	11
Art. 13 Anschlusspflicht.....	11
Art. 14 Bestehende Bauten und Anlagen.....	11
Art. 15 Vorbehandlung schädlicher Abwässer	11
Art. 16 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung.....	11
Art. 17 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung.....	13
Art. 18 Waschen von Motorfahrzeugen.....	13
Art. 19 Kleinkläranlagen und Jauchegruben	13
Art. 20 Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen	14
III. Baukontrolle	14
Art. 21 Baukontrolle.....	14
Art. 22 Pflichten der Privaten	14
Art. 23 Projektänderungen	15
IV. Betrieb und Unterhalt	15
Art. 24 Einleitungsverbot	15
Art. 25 Rückstände aus Abwasseranlagen	16
Art. 26 Haftung für Schäden.....	16
Art. 27 Unterhalt und Reinigung	16
V. Finanzierung	16
Art. 28 Finanzierung der Abwasserentsorgung	16
Art. 29 Gebührenverordnung	17
Art. 30 Gebührenhöhe.....	17
Art. 31 Anschlussgebühren	17
Art. 32 Wiederkehrende Gebühren	18
Art. 33 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe.....	19
Art. 34 Bemessungswerte	19
Art. 35 Gebührengestaltung der wiederkehrenden Gebühren	20

Art. 36 Einforderung, Fälligkeit, Verzugszins, Verjährung	20
Art. 37 Gebührenpflichtige	20
Art. 38 Grundpfandrecht der Gemeinde	21
VI. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen	21
Art. 39 Widerhandlungen gegen das Reglement	21
Art. 40 Rechtspflege.....	21
Art. 41 Übergangsbestimmungen.....	22
Art. 42 Inkrafttreten	22

Abkürzungen

ARA	Abwasserreinigungsanlage
AWA	Amt für Wasser und Abfall ¹
BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert gemäss Leitsätzen des SVGW
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GSchV	Eidg. Gewässerschutzverordnung
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
OHB	Organisationshandbuch der Einwohnergemeinde Münsingen ²
WVG	Wasserversorgungsgesetz
GO	Gemeindeordnung
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
suissetec	Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

¹ Änderung ab 01.01.2010 gemäss Parlamentsbeschluss vom 19.10.2009

Glossar

Abwasser	Sammelbegriff für sauberes und verschmutztes Wasser, welches für den Besitzer keinen Nutzen mehr hat und das er entsorgen will.
Fremdwasser	Unter Fremdwasser wird Wasser verstanden, welches eigentlich nicht in eine Schmutzwasserkanalisation gehört. Fremdwasser gelangt in die Schmutzwasserkanalisation durch fehlerhafte oder illegale Anschlüsse oder durch Mängel im Kanalisationssystem wie Eindringen von Grundwasser oder Sickerwasser.
Kataster	Kanalisationskataster, Versickerungskataster: Verzeichnisse, welche auf Plänen und in Datenbanken Lage, Masse und Daten von Abwasseranlagen beinhalten.
Regenabwasser	Regenabwasser ist gefasstes Regenwasser von Dächern, Strassen, Trottoirs, Wegen, Parkplätzen und dergleichen.
Reinabwasser	Der Begriff Reinabwasser umfasst Fremdwasser bzw. Sauberwasser wie Brunnenwasser, Sickerwasser, Grundwasser, Quellwasser, unbelastetes Kühlwasser.
Sauberwasser	Sauberes, unverschmutztes Wasser. Siehe auch Reinabwasser.
Schmutzabwasser	Unter Schmutzabwasser wird Wasser verstanden, welches gemäss den gesetzlichen Bestimmungen der Abwasserreinigungsanlage ARA zugeführt werden muss. Schmutzabwasser stammt vor allem aus Haushalten und Betrieben sowie von Lagerflächen, Aussenarbeitsplätzen, Autowaschplätzen etc.
Vorfluter	Der Vorfluter ist ein oberirdisches Gewässer, in welches gereinigtes Schmutzabwasser (Auslauf ARA) oder Reinabwasser oder nicht verschmutztes Regenabwasser eingeleitet wird. Typische Vorfluter in Münsingen sind: Aare, Innere und Äussere Giesse, Grabenbach, etc.

Das Parlament der Einwohnergemeinde Münsingen erlässt, gestützt auf

- die Gemeindeordnung (GO),
 - das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
 - das kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG),
 - die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV),
 - das Wasserversorgungsgesetz (WVG),
 - die Baugesetzgebung,
 - das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)
- folgendes

Abwasserentsorgungsreglement

I. Allgemeines

Art. 1 Gemeindeaufgaben

¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer sowie der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen.

² Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.

³ Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen werden.

Art. 2 Zuständiges Organ

¹ Die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen obliegen der Bauabteilung, soweit dafür aufgrund übergeordneter oder gemeindeeigener Vorschriften nicht ein anderes Organ zuständig ist.

² Die Bauabteilung ist insbesondere zuständig für

a die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;

b die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);

c die Kontrolle der Neuanlagen, des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und der Versickerungsanlagen;

d die Kontrolle der Schlamm Entsorgung aus privaten Abwasseranlagen;

- e die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdünger;
- f den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);
- g die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen;
- h die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

Art. 3 Entwässerung des Gemeindegebietes

Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach der generellen Entwässerungsplanung (GEP) bzw. des generellen Kanalisationsprojektes (GKP).

Art. 4 Erschliessung

¹ Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

² Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

³ In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Art. 5 Kataster

¹ Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und die neuen privaten Abwasseranlagen zumindest im öffentlichen Raum sowie nach Möglichkeit ausserhalb des Gebäudgrundrisses einen Kanalisationskataster und führt diesen nach.

² Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster und führt diesen nach.

³ Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der privaten Liegenschaftsentwässerung auf.

Art. 6 Öffentliche Leitungen

¹ Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.

² Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogramms. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

⁴ Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Art. 7 Hausanschlussleitungen

¹ Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Absatz 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe ¹ gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.

³ Als private Abwasseranlagen (Art. 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.

⁴ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird. Im Rahmen von Gesamtsanierungen ihrer Anlagen kann die Gemeinde Kosten für die Erneuerung von bestehenden Hausanschlussleitungen im von ihr definierten Projektperimeter (z.B. innerhalb des Strassenareals) übernehmen.²

⁵ Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

Art. 8 Private Abwasseranlagen

Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.

Art. 9 Durchleitungsrechte

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke

¹ Vgl. dazu A. Zaugg, Kommentar zu Art. 106/107 Baugesetz, N 11

² Ergänzung ab 01.01.2010 gemäss Parlamentsbeschluss vom 19.10.2009

und Nebenanlagen) werden im öffentlichrechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

² Für das öffentlichrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung.

³ Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Art. 10 Schutz öffentlicher Leitungen

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Bauabteilung kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung brauchen eine Bewilligung der zuständigen Gemeindebehörde¹. Diese kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung der Anlageeigentümerin oder des Anlageeigentümers eingeholt werden.

⁴ Im weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁵ Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. die Baurechtsberechtigte oder der Baurechtsberechtigte des belasteten Grundstücks, die oder der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Art. 11 Gewässerschutzbewilligungen

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

¹ Änderung ab 01.01.2010 gemäss Parlamentsbeschluss vom 15.06.2009 (Kommissionenreglement)

Art. 12 Durchsetzung

¹ Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

² Die Verfügungen richten sich in erster Linie an die Eigentümerin oder den Eigentümer oder an die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

II. Anschlusspflicht, Vorbehandlung, technische Vorschriften

Art. 13 Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Art. 14 Bestehende Bauten und Anlagen

¹ Im Bereich der öffentlichen Kanalisationen und öffentlichen Zwecken dienender privater Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in dem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

² Die zuständige Gemeindebehörde¹ legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Artikel 8.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

Art. 15 Vorbehandlung schädlicher Abwässer

Abgänge, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vor zu behandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das AWA.

Art. 16 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

¹ Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Die Gemeinde führt auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtheitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen durch, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

¹ Änderung ab 01.01.2010 gemäss Parlamentsbeschluss vom 15.06.2009 (Kommissionenreglement)

² Verursacht eine Anlage oder eine Projekteingabe infolge mangelnder oder fehlerhafter Unterlagen oder Ausführung einen unüblichen Mehraufwand für die Gemeinde, kann dieser dem Projektverfasser oder den Privaten entsprechend in Rechnung gestellt werden.

³ Für **Regenabwasser** (insbesondere von Dächern, öffentlichen und privaten Strassen, Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und für **Reinabwasser** (Fremdwasser/ Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

- a Nicht verschmutztes **Regenabwasser** und **Reinabwasser** sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
- b Die **Versickerung** von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des AWA.
- c Beim Ableiten von **Regenabwasser** (im Trenn- oder Mischsystem) sind sofern erforderlich Rückhaltmassnahmen vorzusehen.
- d **Reinabwasser** darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

⁴ Im **Trennsystem** sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

⁵ Im **Mischsystem** kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, gilt Absatz 3 Buchstabe d.

⁶ Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten. Ist noch kein GEP vorhanden, muss die Grundstücksentwässerung mit separaten Leitungen für Schmutz- und Regenabwasser erfolgen.

⁷ Die Bauabteilung legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

⁸ Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das AWA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁹ Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

¹⁰ Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des AWA zu entsorgen.

¹¹ Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Reinigungsabwasser in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten. Der Bassinhalt ist nach Möglichkeit versickern zu lassen, in den Vorfluter oder in die Regenabwasserkanalisation abzuleiten. Über die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.

¹² Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des AWA vorzubehandeln.

¹³ Das AWA bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

Art. 17 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

¹ Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592000 des VSA und des suissetec, die SIA-Empfehlung V 190 Kanalisationen und die generelle Entwässerungsplanung (GKP/GEP).

² Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen.

Art. 18 Waschen von Motorfahrzeugen

Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.

Art. 19 Kleinkläranlagen und Jauchegruben

¹ Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllegruben des AWA.

² Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des AWA.

Art. 20 Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen

In Grundwasserschutzzonen, -arealen und Quellwasserschutzzonen sind zudem die in den zugehörigen Schutzzonenreglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

III. Baukontrolle

Art. 21 Baukontrolle

¹ Die Bauabteilung sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.

² In schwierigen Fällen kann die Bauabteilung Fachleute des AWA oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

³ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.

⁴ Die Bauabteilung meldet dem AWA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Art. 22 Pflichten der Privaten

¹ Der Bauabteilung ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.

² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³ Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

⁴ Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehraufwendungen zu tragen.

⁶ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Aufwendungen für alle Kontrollaufgaben gemäss geltendem Gebührentarif abzugelten.

Art. 23 Projektänderungen

¹ Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

IV. Betrieb und Unterhalt

Art. 24 Einleitungsverbot

¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse in der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- Feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, die den Anforderungen der Eidgenössischen Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren und Laugen
- Öle, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mistsaft, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

⁴ Im Übrigen gilt Artikel 15.

Art. 25 Rückstände aus Abwasseranlagen

¹ Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine von der Gemeinde ermächtigte Entsorgungsfirma zu erfolgen.

² Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmebewilligung des AWA landwirtschaftlich verwertet werden.

Art. 26 Haftung für Schäden

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. die Baurechtsberechtigten von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Art. 27 Unterhalt und Reinigung

¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.

² Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern bzw. den Baurechtsberechtigten oder den Benutzerinnen und Benutzern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Bauabteilung nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Artikel 12.

V. Finanzierung

Art. 28 Finanzierung der Abwasserentsorgung

Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung mit

- a einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
- b wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren);
- c Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d übrigen Gebühren;
- e Zinserträgen, insbesondere aus der Spezialfinanzierung

Art. 29 Gebührenverordnung

Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung insbesondere:

- a die einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
- b die wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren);
- c die übrigen Gebühren für gebührenpflichtige Leistungen und Tätigkeiten.
- d Fälligkeiten, Akontozahlungen, Zahlungsfristen
- e das Inkrafttreten der einzelnen Gebührenkategorien

Art. 30 Gebührenhöhe

¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Artikel 28 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Artikel 25 KGSchG entsprechen den Ansätzen gemäss Artikel 32 Absatz 2 KGV.

³ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 31 Anschlussgebühren

¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung von Anlagen ist für jeden direkten oder indirekten Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser wird aufgrund der Bemessungswerte gemäss Artikel 34 erhoben.

³ Für Regenabwasser, insbesondere von Hof- und Dachflächen sowie von öffentlichen und privaten Strassen, Plätzen etc., das in die Kanalisation, einen Reinabwasserkanal oder einen Regenabwasserkanal eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen. Die Gebührenverordnung regelt das Nähere.¹

^{4 (neu)} Für Sauberabwasser und Reinabwasser wie z.B. Sicker- und Brunnenabwasser, welches in eine Rein- oder Regenabwasserkanalisation eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro Anschluss zu bezahlen. Die Gebührenverordnung regelt das Nähere.²

⁵ Bei einer Erhöhung des Bemessungswertes oder der Vergrösserung der entwässerten Fläche über ein vom Gemeinderat festgelegtes Mindestmass ist die Anschlussgebühr nach Massgabe der gesamten Vergrösserung zu bezahlen.

¹ Änderung ab 01.01.2006 gemäss Parlamentsbeschluss vom 02.04.2007

² Änderung ab 01.01.2010 gemäss Parlamentsbeschluss vom 19.10.2009

⁶ Bei Verminderung des Bemessungswertes oder der entwässerten Fläche oder bei Abbruch kann keine Rückerstattung bezahlter Gebühren erfolgen.

⁷ Beim Wiederaufbau ¹ bzw. Ersatz eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch wird der Bemessungswert des bisherigen Zustandes angerechnet, sofern dieser bekannt ist und sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. Die Anschlussgebühr wird gemäss Absatz 4 erhoben.

⁸ Die Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die Bemessungswerte und die m² entwässerte Fläche sowie deren Veränderung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.

Art. 32 Wiederkehrende Gebühren

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. allfälliger Schuldzinsen der Spezialfinanzierung) sind wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren) zu bezahlen.

² Die Grundgebühr wird aufgrund der Bemessungswerte gemäss Artikel 34 erhoben.

³ Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt. Sie kann jedoch von der Bauabteilung erlassen werden, wenn keine Möglichkeit zur Einleitung von Abwasser in die Kanalisation, einen Reinabwasserkanal, einen Regenabwasserkanal oder direkt in ein öffentliches Gewässer besteht.

⁴ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird in der Regel dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Artikel 33.

⁵ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen. In begründeten Ausnahmefällen wird eine Pauschale festgesetzt.

⁶ Geringfügige Wassermengen (Differenz < 25 % vom gesamten Wasserverbrauch), welche nicht in die Kanalisation gelangen (Bewässerung, etc.), haben keine Verminderung der Verbrauchsgebühr zur Folge.

⁷ Für Regenabwasser, insbesondere von Hof- und Dachflächen sowie von Gemeinde- und Privatstrassen, Plätzen etc., das in die Kanalisation, einen Reinabwasserkanal oder einen Regenabwasserkanal eingeleitet wird, ist eine Gebühr² pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen. Die Gebührenverordnung regelt das Nähere.³

¹ Als Wiederaufbau gilt ein wesensgleicher Ersatzbau auf der gleichen Parzelle

² Änderung ab 01.01.2010 gemäss Parlamentsbeschluss vom 19.10.2009

³ Änderung ab 01.01.2006 gemäss Parlamentsbeschluss vom 02.04.2007

⁸ Absatz 7 gilt auch für National- und Kantonsstrassen, sofern die übergeordnete Gesetzgebung dies nicht ausschliesst.

Art. 33 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

¹ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Artikel 31 sowie die Grundgebühr und die Gebühren für die Einleitung von Regenabwasser nach Artikel 32.

² Für die Erhebung der Verbrauchsgebühr werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleinleinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbandes/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES, nachfolgend VSA/FES - Richtlinie).

³ Die Verbrauchsgebühr wird unter Vorbehalt von Absatz 4 und 5 aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Bauabteilung einbauen zu lassen und zu unterhalten. Die Gebührenverordnung regelt das Nähere.

⁴ Besteht bei einem Betrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch (Differenz < 25% vom gesamten Wasserverbrauch) und ist der Wasserverbrauch genau bekannt, kann ihn die Bauabteilung von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

⁵ Besteht bei einem Grosseinleiterbetrieb in der Zusammensetzung des Abwassers ein Unterschied zu häuslichem Abwasser, wird die Verbrauchsgebühr aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES - Richtlinie) erhoben.

⁶ Die Verbrauchsgebühr sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Absatz 5 werden in einem öffentlichrechtlichen Vertrag zwischen Gemeinde und Betrieb festgelegt. Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 5.

Art. 34 Bemessungswerte

¹ Die Anschlussgebühr für Schmutzabwasser wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfach SVGW erhoben. Der Gemeinderat kann die Zuordnung dieser Werte den spezifischen Gegebenheiten der Abwasserentsorgung anpassen.

² Die wiederkehrenden Grundgebühren werden gestützt auf die Nennbelastung des Wasserzählers sowie auf die daran angeschlossenen Wohnungseinheiten erhoben.

³ Für Bauten und Anlagen, bei denen die Bemessungswerte gemäss Absatz 1 und 2 nicht bekannt sind, nimmt die Bauabteilung aufgrund von vergleichbaren Bauten und Anlagen eine Einteilung vor.

Art. 35 Gebührengestaltung der wiederkehrenden Gebühren

Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grund- und Regenabwassergebühren insgesamt 30-50 Prozent und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 50-70 Prozent.

Art. 36 Einforderung, Fälligkeit, Verzugszins, Verjährung

¹ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren sowie den Erlass allfälliger Verfügungen ist die zuständige Stelle gemäss OHB.¹

² Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen (massgebend ist das Abnahmeprotokoll der Bauabteilung) fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung bis 90% erhoben werden. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.

³ Die Nachgebühren werden mit der Installation des neuen Wasserzählers resp. der Fertigstellung von zusätzlichen Wohneinheiten oder vollendeten Vergrösserung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Artikel 2.

⁴ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

⁵ Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Art. 37 Gebührenpflichtige

¹ Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigte oder Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Baute oder Anlage war. Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde; diesen bleibt zudem ein allfälliges Rückgriffsrecht gegenüber ihren Rechtsvorgängern gewahrt.

¹ Änderung ab 01.01.2010 gemäss Parlamentsbeschluss vom 19.10.2009

² Steht ein Grundstück im Miteigentum oder im Gesamteigentum, bezeichnen die Beteiligten eine Vertretung, bei welcher die Abgaben zu beziehen sind. Bei Stockwerkeigentumsverhältnissen schuldet die Abgabe die Stockwerkeigentümergeinschaft (Adressat: Verwaltung der Stockwerkeigentümergeinschaft).

³ Die Privaten melden der Bauabteilung Handänderungen angeschlossener Gebäude und Adressänderungen unter Angabe der alten und neuen Adresse und des Datums des Umzuges schriftlich innert 30 Tagen. Unterlassen sie die Meldung, haften die bisherigen und die neuen Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer resp. Baurechtsnehmerinnen oder Baurechtsnehmer für die jährlichen Gebühren bis zum Datum der nächsten Ablesung solidarisch.

⁴ Mehrere Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer mit einem gemeinsamen Wasserzähler haften für den Abwasseranfall solidarisch.

Art. 38 Grundpfandrecht der Gemeinde

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschluss- und wiederkehrenden Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

VI. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Art. 39 Widerhandlungen gegen das Reglement

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.-- gemäss Art. 58 ff Gemeindegesetz bestraft. Zuständig zur Bussenverfügung ist die Bauabteilung.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

³ Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Art. 40 Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 41 Übergangsbestimmungen

¹ Vor Inkrafttreten dieses Reglements werden bereits fällige einmalige Gebühren nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Davon ausgenommen sind Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, die seit dem 1.6.1999 neu an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wurden.

² Im übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

Art. 42 Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt auf den 1. Mai 2003 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Münsingen, 17. Februar 2003

Gemeindeparlament Münsingen

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Hans Ueli Ruchti

Franziska Schläppi Wyss

Fakultatives Referendum

Der Beschluss des Gemeindeparlaments vom 17. Februar 2003 ist im Anzeiger für den Amtsbezirk Konolfingen vom 21. Februar 2003 öffentlich bekannt gemacht worden, und zwar mit dem Hinweis darauf, dass innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsanzeiger, das heisst bis 24. März 2003, mindestens 150 Stimmberechtigte unterschriftlich ein Begehren um Durchführung einer Urnenabstimmung (fakultatives Referendum) und/oder einen Volksvorschlag als ausformulierten Entwurf (konstruktives Referendum) einreichen können. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

25. März 2003

Präsidialabteilung Münsingen

Der Leiter:

Gerry Spichiger

Bekanntmachung Inkrafttreten

Bekanntmachung des Inkrafttretens im Sinne von Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 im Anzeiger für den Amtsbezirk Konolfingen vom 4. April 2003.

4. April 2003

Präsidialabteilung Münsingen

Der Leiter:

Gerry Spichiger